

Rechtssache T-494/93

Compagnie Continentale (France)
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Nothilfe der Gemeinschaft für die Staaten der ehemaligen Sowjetunion —
Ausschreibung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. September 1996 II - 1159

Leitsätze des Urteils

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Abwicklung eines Darlehens der Gemeinschaft für die Sowjetunion und ihre Republiken — An den Darlehensnehmer gerichtete Entscheidung der Kommission, mit der diese es ablehnt, die Übereinstimmung von Zusätzen zu den zwischen dem Finanzmakler des Darlehensnehmers und einem Unternehmen, an das ein Auftrag vergeben wird, geschlossenen Verträgen mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften anzuerkennen — Klage des Unternehmens — Unzulässigkeit*
(EG-Vertrag, Artikel 173 Absatz 4)
2. *Nichtigkeitsklage — Befugnisse des Gemeinschaftsrichters — Antrag auf Wiedereinsetzung des Klägers in seine Rechte — Unzulässigkeit*
(EG-Vertrag, Artikel 173)

1. Im Rahmen der Abwicklung eines Darlehens der Gemeinschaft für die Sowjetunion und ihre Republiken, das diesen die Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln sowie Waren des medizinischen Bedarfs ermöglichen soll, ist ein Unternehmen, an das ein Auftrag vergeben wurde, von einer an den Finanzmakler der das Darlehen empfangenden Republik gerichteten Entscheidung, mit der es abgelehnt wird, die Vereinbarkeit der Zusätze zu den zwischen dem Unternehmen, an das der Auftrag vergeben wurde, und dem Bevollmächtigten der das Darlehen empfangenden Republik für diesen Zweck geschlossenen Verträgen mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuerkennen, nicht im Sinne von Artikel 173 Absatz 4 des Vertrages unmittelbar betroffen, da das Unternehmen, an das der Auftrag vergeben wurde, rechtliche Beziehungen nur zu seinem Vertragspartner, nämlich dem für den Abschluß der Kaufverträge Bevollmächtigten, unterhält, die Kommission rechtliche Beziehungen nur mit ihrem Vertragspartner, nämlich dem Finanzmakler der das Darlehen empfangenden Republik, unterhält und das Handeln der Kommission, der nur die Rolle zugewiesen ist, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gemeinschaftsfinanzierung erfüllt sind, daher nicht die Rechtsgültigkeit der erwähnten Verträge berührt.
- Daher ist die gegen die erwähnte Entscheidung gerichtete Nichtigkeitsklage des Unternehmens, an das ein Auftrag vergeben wurde, unzulässig.
2. Im Rahmen eines auf Artikel 173 des Vertrages gestützten Verfahrens wegen Nichtigkeitsklärung nimmt der Gemeinschaftsrichter lediglich eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme vor. Unter diesen Umständen überschreitet der Antrag auf Wiedereinsetzung des Klägers in seine Rechte die Grenzen der Zuständigkeit, die der Vertrag dem Gemeinschaftsrichter übertragen hat, und ist daher für unzulässig zu erklären.